

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Übersicht

Vorwort

Diese Übersicht über prüfpflichtige Objekte und technische Anlagen soll zu mehr Transparenz und einem besseren Verständnis der geltenden Prüfvorschriften beitragen. Wir hoffen, hiermit häufig gestellte Fragen beantworten und einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leisten zu können.

Selbstverständlich ist und bleibt TÜV NORD Ihr Ansprechpartner in Sachen technische Sicherheit.

Erfahren Sie,

- welche Objekte und Anlagen unter
- welche Prüfvorschriften fallen, mit
- welchen Qualifikationen in
- welchen Intervallen und mit
- welchen Prüfinhalten zu prüfen sind.

Diese Aufstellung stellt eine Auswahl prüfpflichtiger Anlagen und Einrichtungen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die inhaltlichen Angaben wird von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG keine Gewährleistung übernommen.
© TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG · Stand 02/2023 · Schutzgebühr 5,- €



Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Anlagen (alle)	Anlagen und Maschinen (allgemein)	BlmSchG, TA Lärm, technische Lieferbedingungen	SV	in Genehmigungsverfahren, vor Inbetriebnahme, auf Kundenwunsch	Geräuschemissionen
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Prüfbericht im Erlaubnisverfahren (nur bei Erlaubnispflicht)	BetrSichV	ZÜS	im Erlaubnisverfahren	Prüfung des Planungsstandes anhand der Antragsunterlagen bezüglich Brand- und Explosionsschutz
	Gesamtanlage auf Explosionssicherheit*		ZÜS oder bP*	vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wiederkehrend gemäß Prüffristermittlung, Maximalfrist 72 Monate	Prüfung auf Zustand, sichere Verwendung und ordnungsgemäßen Betrieb unter Einbeziehung technischer und organisatorischer Maßnahmen
	* in erlaubnispflichtigen Anlagen gemäß BetrSichV §18 einschließlich Brandschutz		* in erlaubnispflichtigen Anlagen gemäß BetrSichV §18 ausschließlich ZÜS		
	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen		ZÜS oder bP	vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wiederkehrend gemäß Prüffristermittlung, Maximalfrist 36 Monate	Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen, sichere Funktion, ordnungsgemäßer Betrieb
	Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, Inertisierungseinrichtungen (als Explosionsschutzmaßnahme)		ZÜS oder bP	vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wiederkehrend gemäß Prüffristermittlung, Maximalfrist 12 Monate	Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen, sichere Funktion, ordnungsgemäßer Betrieb
Aufzugsanlagen	Personen- und Lastenaufzüge nach ARL 95/16/EG und ARL 2014/33/EU	ARL	Konformitätsbewertungsverfahren: Hersteller/notifizierte (benannte) Stelle	max. 12/24 Monate	Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen, Beurteilung sicherheitstechnische Sicht
		BetrSichV	Prüfung vor Inbetriebnahme nach §15 und wiederkehrende Prüfung nach §16: ZÜS		
	Aufzüge nur zum Gütertransport nach MRL 98/37/EG und MRL 2006/42/EG	MRL	Konformitätsbewertungsverfahren: Hersteller/notifizierte (benannte) Stelle	Betreiber legt Prüffrist fest	
		BetrSichV	Prüfung nach § 14: bP		
Aufzüge gemäß Anhang IV MRL 98/37/EG und MRL 2006/42/EG	MRL	Konformitätsbewertungsverfahren: Hersteller/notifizierte (benannte) Stelle	max. 12/24 Monate		
	BetrSichV	Prüfung vor Inbetriebnahme nach §15 und wiederkehrende Prüfung nach § 16: ZÜS			
	Fassadenaufzüge gemäß Anhang IV MRL 98/37/EG und MRL 2006/42/EG				
	Anlagen gemäß Anhang IV MRL 98/37/EG und MRL 2006/42/EG, z. B. hochziehbare Personenaufnahmemittel in Windkraftanlagen				
Aufzugsbrandfallsteuerungen		DVNBauO	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend 36 Monate, z. B. NI	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (vorschriftsmäßige Ansteuerung)
Bergwerke	elektrische Anlagen unter Tage	EiBergV	SV	12 Monate	Betriebs- und Brandsicherheit, Unfallschutz

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Bestrahlungs- und Beschleunigeranlagen (Medizin und Technik)		StrlSchV	SV	im Allgemeinen 12 Monate	Strahlenschutzprüfung
Biogasanlagen	Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	BetrSichV	ZÜS oder bP		(siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	WHG, AwSV/VAwS	SV		(siehe wassergefährdende Stoffe)
	Anlagen zum Umgang mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	BlmSchG, 4. BlmSchV	SV		sicherheitstechnische Prüfung
	sicherheitstechnische Prüfung	§ 29a BlmSchG	Öffentlich bekanntgegebener SV nach § 29a BlmSchG	Gem. Nebenbestimmung der Genehmigung oder per behördlicher Anordnung	Übergeordnete sicherheitstechnische Prüfung
	Druckanlagen und Anlagenteile	EnWG/BetrSichV	DVGW-SV/ZÜS oder bP	EnWG: vor Inbetriebnahme bzw. BetrSichV: vor Inbetriebnahme, nach Änderung, wiederkehrend gemäß Prüffristermittlung	Betriebssicherheit
Blitzschutzanlagen		länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), BetrSichV, GefStoffV	SK	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend gemäß Prüffristermittlung	Betriebssicherheit und Wirksamkeit, vorschriftsmäßige Ausführung, Erhaltungszustand
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (Gefahrmeldeanlagen)		länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), ASR	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HE, HH, ST, MV, NI, NW, SH	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (vorschriftsgemäßer Einbau, Funktion, Ansteuerungen, Aufschaltung)
Brückenbauwerke	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, z. B. Brücken, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trogbauwerke, Stützbauwerke, Lärmschutzbauwerke, sonstige Ingenieurbauwerke	DIN 1076	SK	Hauptprüfung: vor Abnahme der Bauleistung, vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedes sechste Jahr Einfache Prüfungen: drei Jahre nach einer Hauptprüfung, Prüfung aus besonderem Anlass, Prüfung nach besonderen Vorschriften	Prüfung von Ingenieurbauwerken hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit
CO-Warnanlagen		länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht)	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HH, HE, ST, MV, NI, NW, SH	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (Anordnung und Anzahl der Messstellen, Überprüfung der Schaltpunkte für die Ventilatoren)
Einfache Druckbehälter, (Herstellung)	z. B. Druckluftbehälter	Richtlinie 2014/29/EU, 6. ProdSV	notifizierte Stelle	Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Entwurfsprüfung, Baumusterprüfung, Produktprüfungen, Herstellervoraussetzungen
Druckgeräte und Baugruppen (Herstellung)	Druckbehälter, Dampfkessel, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile, Baugruppen	Druckgeräte Richtlinie, Richtlinie 2014/68/EU, 14. ProdSV	notifizierte Stelle	Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Entwurfsprüfung, Baumusterprüfung, Produktprüfungen, Abnahmeprüfung, Herstellervoraussetzungen, Qualitätssicherungssysteme, Schweißerprüfung, Verfahrensprüfung, Werkstoffeinzeltgutachten, PMA, EAM

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Druckgeräte, ortsbewegliche (Herstellung und Betrieb)	Gefäße (Flaschen, Druckfässer etc.), Tanks (TKW, EKW), Armaturen	TPED RL 2010/35/EU, ODV, GGVSEB, ADR/RID	notifizierte Stelle	Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen), wiederkehrende Prüfung gemäß ADR, RID	Entwurfsprüfung, Baumusterzulassung, Produktprüfungen, Zwischenprüfung, betriebseigener Prüfdienst, Neubewertungen, wiederkehrende Prüfungen, Überwachung Herstellung
Druckgeräte (Betrieb)	Druckbehälter, Rohrleitungen, Dampfkessel, Füllanlagen, Druckanlagen	BetrSichV	Sachverständiger der ZÜS oder bP	Gemäß Prüffristermittlung	Prüfbericht im Erlaubnisverfahren, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen, Prüfung nach Änderung
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	ortsfest	PVO, PrüfVO-NRW (bundeslandabhängig), AFB (VdS), DGUV V3, BetrSichV	SV, SK (rechtsgebietsabhängig)	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 12 bis 72 Monate (rechtsbereichsabhängig)	Betriebs- und Brandsicherheit, Unfallschutz
	nicht ortsfest	DGUV V3, BetrSichV	SK	6 bis 24 Monate	
Erdöl-, Erdgasförder- und Speicheranlagen	elektrische Anlagen	EiBergV	anerkannte SV der jeweils zuständigen Bergämter	wiederkehrende Prüfung 12 Monate, Prüfung vor Inbetriebnahme	ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb
	Blitzschutz und Potenzialausgleich	BVOT Anlage zu § 5 (entsprechende Errichtung)		wiederkehrende Prüfung 36 Monate, Prüfung vor Inbetriebnahme	Betriebssicherheit und Wirksamkeit, vorschriftsmäßige Ausführung, Erhaltungszustand
	Anlagen zur Lagerung und Umschlag von entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (V > 1.000 Liter unterirdisch, bzw. V > 5.000 Liter oberirdisch)	BVOT Anlage zu § 5		wiederkehrende Prüfung 5 Jahre, Prüfung vor Inbetriebnahme, nach Stillstand > 12 Monate, nach Wiederinbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Begutachtung und Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Sicherheitseinrichtungen, Tanks, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Ordnungsprüfung, technische Prüfung, Dichtheit/äußere Funktionsprüfung
	Verdichteranlagen mit Leistung > 20 kW	BVOT Anlage zu § 5		vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung	Mechanik (Rohrleitungen): Vorprüfung, Bau- und Druckprüfung, Elektrotechnik: Analyse der Sicherheitsstromkreise, Wartungs- und Prüfpläne, Funktionskontrolle, vorschriftsmäßiger Einbau, Betriebssicherheit im Zusammenhang mit Explosionsschutz (siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
	kraftbetriebene Hebezeuge			vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung alle 4 Jahre	Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz
	Rohrleitung zum Befördern gefährlicher Gase, Flüssigkeiten und Sole			vor Inbetriebnahme	Dichtigkeit, Festigkeit, Funktionssicherheit, Schweißnähte während der Errichtung

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Fahrtreppen und Fahrsteige		BetrSichV, MRL, DIN EN 115	bP/SV	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung	Übereinstimmung der Anlagen mit den Schutzzielen der MRL und ggf. Übereinstimmung mit der Produktnorm, Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand
Fenster, Türen und Tore	kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	BetrSichV, Richtlinie ASR 1.7	bP/SK	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung	Unfallschutz
	automatische Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen	TAnIVO (bundeslandabhängig)	SK	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend (36 Monate)	Betriebssicherheit und Wirksamkeit
	Feststellanlagen	TAnIVO (bundeslandabhängig), DIN 14677			Betriebssicherheit und Wirksamkeit (ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken)
	elektrische Türverriegelungen in Rettungswegen	TAnIVO (bundeslandabhängig)			Betriebssicherheit und Wirksamkeit
Feuerlöschanlagen ortsfest (Wasser-, Schaum-, Gas-, Pulveranlagen u. a.)	selbsttätig (automatisch auslösende, stationäre Anlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-, Schaum-, Gas- oder Pulverlöschanlagen)	länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), ASR (Gaslöschanlagen BGR 134)	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HE, HH, ST, MV, NI, NW, SH (Gaslöschanlagen: 2 Jahre)	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (vorschriftsgemäßer Einbau)
	nicht selbsttätig (Wandhydranten)	länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), ASR (Gaslöschanlagen BGR 134)	SV (Wandhydrantenanlagen, stationäre) SK (z. B. halbstationäre Löschanlagen, ortsfeste mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhung, bundeslandabhängig)	wie oben, NW: wiederkehrend 72 Monate	
Feuerungsanlagen	besondere feste oder flüssige Brennstoffe > 100 kW	BlmSchG, 4. BlmSchV, 13. BlmSchV, 1. BlmSchV, TA Luft	SV	12 bis 60 Monate	Emissionsmessung (z. B. Staub, SO ₂ , CO, NOX), Kalibrierung von Emissionsüberwachungssystemen
	feste Brennstoffe, z. B. Kohle, Holz, Heizöl (außer Heizöl EL) > 1 MW				
	besondere gasförmige Brennstoffe > 10 MW				
	flüssige und gasförmige Brennstoffe > 20 MW				
Fliegende Bauten		LBauO der Länder	SV	12 bis 60 Monate	Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung, Verlängerungsprüfung, Gutachten, Erteilung der Ausführungsgenehmigung, Verlängerung der Geltungsdauer

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Flüssiggasanlagen (Gefährdungsdenkmal Druck)	Flüssiggaslagerbehälter	BetrSichV, BImSchG	ZÜS/bP (je nach Prüfung) SV nach § 29 BImSchG	24 bis 120 Monate	Gutachten im Genehmigungsverfahren, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, (Explosions- und Brandschutz siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
Füllanlagen / Gastankstellen (Druck)	Abfüllung von Gasen in Flaschen	BetrSichV	ZÜS	Drucktechnischer Teil: 60 Monate, bezüglich Ex: siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Prüfbericht im Erlaubnisverfahren, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung
	Tankstellen für Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff				
Füllanlagen / Gastankstellen (Gefährdungsdenkmal Druck)	Abfüllung von Gasen in Flaschen	BetrSichV	ZÜS	Drucktechnischer Teil: 60 Monate, siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Prüfbericht im Erlaubnisverfahren, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung
	Tankstellen für Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff				
Gefahrguttransport	Tankfahrzeuge	ADR/RID, GGVSEB	notifizierte (benannte) Stelle	36 Monate, 72 Monate	Erhaltungszustand (innere Prüfung, äußere Prüfung, Druckprüfung), Dichtheitsprüfung, Funktionsprüfung, Ausrüstung
	Eisenbahnkesselwagen			48 Monate, 96 Monate	
	IBC			30 Monate, 60 Monate	
	Tankcontainer	ADR/RID, GGVSEB, GGVSee, IMDG			
Hebezeuge und Förderanlagen	Bagger, Lader, Erdbaumaschinen	BetrSichV	bP	12 Monate	Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand elektrischer Sicherheitseinrichtungen
	Flurförderzeuge	BetrSichV, DGUV Vorschrift 68	bP/SK		
	Hebebühnen	BetrSichV, DGUV Regel 100-500	bP	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung	
	Hebebühnen für Fahrzeuge				
	Krane	BetrSichV, Anhang 3 (zu § 14 Abs. 4) Abschnitt 1 Krane	bP/Prüf-SV	Prüffrist gemäß BetrSichV (zu § 14 Abs. 4) Anhang 3 Abschnitt 1	
	Lastaufnahmeeinrichtungen	BetrSichV, DGUV Regel 100-500	bP	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung	
	Regalbediengeräte				
Vertikalumsetzeinrichtungen	BetrSichV, DGUV Regel 108-009				
Winden, Hub- und Zuggeräte	BetrSichV, VStättV, DGUV Vorschrift 54	bP/SK/SV	SK: 12 Monate SV: 48 Monate		
Zieh- und Verseilmaschinen	BetrSichV	bP	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung		
Kälteanlagen	Druckanlage und Anlagenteile	BetrSichV, BImSchG	ZÜS/bP (je nach Prüfung) SV nach § 29a BImSchG	Anlagenprüfung (12 oder 60 Monate, je nach Kältemittel)	Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, sicherheitstechnische Prüfung nach BImSchG
			AwSV/VAwS	SV	

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Lüftungstechnische Anlagen		länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), ASR	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HE, HH, ST, MV, NI, NW, SH	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (Ermittlung der Luftmengen, Raumluftzustände, Luftverteilung, Zustandsbeurteilung der Anlagenteile, Überprüfung der Regelungen, Prüfung von Brandschutzklappen hinsichtlich Einbau und Funktion) im Zusammenhang mit Explosionsschutz (siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
MSR-Anlagen zur Anlagensicherung		BImSchG, BetrSichV	SV	vor Inbetriebnahme, nach Änderung, wiederkehrend gemäß Gefährdungsbeurteilung, als Bestandteil überwachungsbedürftiger Anlagen in Fristen der Anlage	Analyse der Sicherheitsstromkreise, Wartungs- und Prüfpläne, Funktionskontrolle, vorschriftsmäßiger Einbau, Betriebssicherheit im Zusammenhang mit Explosionsschutz (siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
Radioaktive Stoffe (umschlossene)		StrlSchV	SV	gemäß Genehmigung (meist jährlich), hochradioaktive Quellen im Allgemeinen jährlich, bei bauartzugelassenen Vorrichtungen alle 10 Jahre (Zulassungsschein ist zu beachten)	Dichtheitsprüfung
Rauchabzugsanlagen und -vorrichtungen sowie Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und -vorrichtungen sowie Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht) ASR	SV/SK (bundeslandabhängig)	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HE, HH, ST, MV, NI, NW, SH (NW: natürliche 72 Monate)	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (richtiger Einbau, Funktion, Dimensionierung)
Röntgen-einrichtungen	zur medizinischen Diagnose, zur medizinischen Therapie (bis 1 MeV) technisch	RöV	SV	60 Monate	Strahlenschutzprüfungen
Rohrfernleitungen	Gashochdruckleitungen öffentliche Gasversorgung	EnWG, UVPG, GasHdRLtgV, DVGW-Regelwerk	SV der akkreditierten Inspektionsstelle	gutachterliche Äußerung, Prüfung vor Inbetriebnahme	Vorprüfung, Bau- und Druckprüfung, Prüfung Sicherheitseinrichtungen
	Rohrfernleitungsanlage zum Transport gefährlicher Gase und Flüssigkeiten	UVPG, ProdSG, RohrFltgV, TRFL	SV der anerkannten Prüfstelle	Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung alle 24 Monate	Vorprüfung, Bau- und Druckprüfung, Abnahmeprüfung, Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen, KKS, wiederkehrende Prüfungen
Schachtförderanlagen	Seilfahranlagen, Güterförderanlagen	BVOS Tabellen 1–4 gemäß § 13 Abs. 4	SV	6/12/24 Monate	BVOS

Prüfpflichtige Anlagen – Prüfungen – Prüffristen

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte
Schutzeinrichtungen der Prozessleittechnik	elektrische/elektronische/programmierbare elektronische Systeme (Steuerungen), mechanische, hydraulische und pneumatische Schutzeinrichtungen	BetrSichV	SK/SV	anlagen- und konfigurationsabhängig, Anforderungen gemäß DIN EN 61508, DIN EN 61511, VDI/VDE 2180, DIN EN 50156, DIN EN 13849	Funktionsprüfungen der einzelnen Sicherheitsfunktionen, Überprüfung der festgelegten Anforderungen an das Schutzsystem im Zusammenhang mit Explosionsschutz (siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
Schutz- und Überwachungseinrichtungen		BImSchG	SV		Funktions- und Betriebssicherheit, Wartungspläne, Prüfpläne im Zusammenhang mit Explosionsschutz (siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung		länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht), ASR	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate, z. B. HB, HE, HH, ST, MV, NI, NW, SH	Betriebssicherheit und Wirksamkeit (vorschriftsgemäßer Einbau, Funktion, Ansteuerungen, Aufschaltung)
Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung in Sonderbauten	Prüfung auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung)	länderspezifische Verordnungen zum Prüfen technischer Anlagen (Baurecht)	SV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 36 Monate z. B. ST, NI, NW, SH	Wirksamkeit und Betriebssicherheit von sicherheitstechnischen Anlagen in Sonderbauten (bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von Anlagen)
Stetigförderer		BetrSichV, DGUV Information 208-018	bP	Prüfumfang, -inhalt, -fristen gemäß Festlegungen in Gefährdungsbeurteilung	Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand
Störfallanlagen	genehmigungsbedürftige Anlagen bei Überschreitung von Mengenschwellen gefährlicher Stoffe	12. BImSchV (StörfallV)	SV (nach § 29a BImSchG)	erstmalig und bei wesentlichen Änderungen der Anlage, Dokumentenüberprüfung (Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, Sicherheitsmanagementsystem) spätestens alle 5 Jahre	Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, Sicherheitsmanagementsysteme sowie deren Umsetzung im Betrieb

Anlagenart	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausführender/Prüfer	Prüfintervall	Prüfinhalte	
Tankstellen und Tanklager für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe (Explosions- und Brandschutz siehe Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)	Lagerbehälter (Dieselkraftstoff, Ottokraftstoff, Heizöl, Altöl, Adblue)	WHG, AwSV/VAwS	SV/ZÜS	30 bis 60 Monate	Begutachtung und Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Sicherheitseinrichtungen, Tanks	
	Abfüllflächen und Abgaseinrichtungen					Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Ordnungsprüfung, technische Prüfung, Dichtheit äußere Prüfung, Funktionsprüfung
	Gaspendingelung (tankstellenseitige Ausrüstung an den Lagertanks, Tankfahrzeug)	20. BImSchV			60 Monate	Ausrüstung, Dichtheit, Wirksamkeit
	Sonderfall: Tankfahrzeuge für Ottokraftstoff, Gaspendingelung				60 Monate, in der Regel aber in Verbindung mit Haupt- und Zwischenprüfung	Ausrüstung, Dichtheit, äußere Prüfung
	Leichtflüssigkeitsabscheider	AwSV/VAwS, AbwasserVO, DIN 1999-100 (EN 858), Landeswasserrecht, Kommunalsatzung			60 Monate	Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Erhaltungszustand
Gasrückführung (Zapfsäule, Pkw-Tank- und Lagerbehälter)	21. BImSchV		Ausrüstung, Dichtheit, Wirksamkeit			
Wassergefährdende Stoffe	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU)	WHG, AwSV/VAwS	SV	30 bis 60 Monate	erstmalige und wiederkehrende Prüfungen	
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV)					
	Rohrleitungsanlagen					
Zerstörungsfreie Prüfungen, Personalqualifikation		DIN ISO 9712	Prüfungsbeauftragter der Zertifizierungsstelle	60 Monate	VT (visuelle Prüfung), PT (Eindringprüfung), MT (Magnetpulverprüfung), UT (Ultraschallprüfung), RT (Durchstrahlungsprüfung), jeweils Stufe 1 bis 3	

Abkürzung	Rechtsgrundlagen, ausführender Prüfer und Prüfintervall
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AFB	Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen
AnlPrüfVO	Anlagenprüfverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ARL	Aufzugsrichtlinie
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BeVO	Beherbergungsverordnung
BGG	Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BremAnlPrüfV	Bremische Anlagenprüfverordnung
BVOS	Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen
BVOT	Tiefbohrverordnung
bP	befähigte Person
DIN	Deutsches Institut für Normung (Deutsche Industrie Norm)
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DVNBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EiBergV	Elektrobergverordnung
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EX-RL	Explosionsschutzregeln für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre (BGR 104)
FliegBauVV	Verwaltungsvorschriften über die Ausführungsgenehmigungen Fliegender Bauten
GarVO	Garagenverordnung
GasHDrLtgV	Gas-Hochdruckleitungsverordnung
GastVO	Gaststättenbauverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnengewässer
GGVSee	Gefahrgutverordnung See
HeimRL	Heimrichtlinie
Hochh-RL	Hochhausrichtlinie
HochhVO	Hochhausverordnung
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
IBC	Industriecontainer (Intermediate Bulk Container)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code
IndBauRL	Industriebaurichtlinie
KhBauVO	Krankenhausbauverordnung
LBauO	Landesbauordnung der Länder
LWG	Landeswassergesetz
MRL	Maschinenrichtlinie
ODV	Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung
PPVO	Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz (Nachfolger des GPSG)
ProdSV	Verordnung zum ProdSG

Abkürzung	Rechtsgrundlagen, ausführender Prüfer und Prüfintervall
PrüfVO	Prüfverordnung; Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von
	Sonderbauten/Prüfverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem
PVO	Bauordnungsrecht Prüfverordnung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RöV	Röntgenverordnung
RohFltgV	Verordnung über Rohrfernleitungen
SBauVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten
SchulBauRL	Schulbau-Richtlinie
SK	Sachkundige
SPrüfV	Sicherheitsanlagen Prüfverordnung
StörfallV	Störfallverordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SV	Sachverständiger
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung
TRFL	Technische Regeln für Rohrfernleitungen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (bis 31.07.2017 geltende Landesverordnungen, abgelöst durch AwSV)
VDE	Verband der Elektrotechnik e. V.
VdS	Verband der Schadensversicherer e. V.
VkVO / VkV	Verkaufsstättenverordnung
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VStättV	Versammlungsstättenverordnung
VVFeuA	Versammlungsstättenverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZH	Berufsgenossenschaftliche Richtlinie, Sicherheitsregeln, Grundsätze
ZS	Zertifizierungsstelle
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Abkürzung	Bundesland (Prüfintervall)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen

Wir machen die Welt sicherer.

Kontakt

Wir helfen Ihnen gerne bei der individuellen Umsetzung der entsprechenden Regelwerke unter Berücksichtigung einer maximalen Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit Ihrer technischen Anlagen.

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Am TÜV 1
30519 Hannover

Am TÜV 1
45307 Essen

Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg

info@tuev-nord.de
tuev-nord.de